

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ALCON SWITZERLAND SA

(Suurstoffi 14, 6343 Rotkreuz)

(Juni 2013)



1. Exklusive Gültigkeit – Angebot und Auftragsannahme

ALCON SWITZERLAND SA (nachfolgend „ALCON“ oder „wir“) erteilt auf Basis seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen Aufträge für Waren und Dienstleistungen. Sobald der Lieferant mit der Arbeit an Waren und/oder Dienstleistungen gemäss diesem Auftrag beginnt oder solche Waren liefert, was auch immer zuerst eintrifft, gelten dieser Auftrag und die damit verbundenen Geschäftsbedingungen als vertraglich wirksam angenommen. Durch die Annahme unseres Auftrags bestätigt der Lieferant die exklusive Gültigkeit dieser Bedingungen für die Vertragsbeziehung. Andere Bedingungen bilden keinen Bestandteil des Vertragsinhalts, auch wenn ALCON diese nicht ausdrücklich ablehnt.

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge müssen schriftlich bestätigt werden.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Folgeaufträge, auch wenn im Einzelfall nicht speziell darauf hingewiesen wird.

2. Durchführung

Der Lieferant stellt sicher, dass die bestellten Waren oder Dienstleistungen den vereinbarten Spezifikationen, die als zugesicherte Merkmale erachtet werden, entsprechen. Wenn Muster vorgelegt werden, gelten die Merkmale des Musters hinsichtlich Material und Verarbeitung für alle Lieferungen und Nachbestellungen als zugesichert.

Bei fabrikmässig hergestellten Waren gewährleistet der Lieferant, soweit zutreffend, dass er die Herstellung und Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag gemäss der aktuellen Good Manufacturing Practice laut geltenden Gesetzen, Normen und Standards, Regeln, Bestimmungen und Bedingungen durchführt.

Der Lieferant bestätigt, dass ALCON nicht verpflichtet ist, die gelieferten PRODUKTE in irgendeiner Weise zu testen, die PRODUKTE zur Verwendung freigegeben sind und dass sich ALCON SWITZERLAND SA auf die Qualitätskontrollbescheinigung des Lieferanten verlassen kann.

ALCON erwartet vom Lieferanten, dass er sicherstellt, dass Produktion und Qualitätssicherung unter Verwendung von dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Verfahrensweisen durchgeführt werden. Die für die in Auftrag gegebenen Waren geltenden Normen und Standards müssen eingehalten werden.

3. Druckfreigabe

Bei Druckaufträgen sind Korrekturabzüge in zweifacher Ausfertigung gemeinsam mit dem Manuskript zur Verfügung zu stellen.

4. Preise

Die in unserem Auftrag angeführten Preise verstehen sich als Fixpreise und, wenn nicht anders vereinbart, frei Haus an die angegebene Lieferadresse einschliesslich Verpackung, Zollformalitäten und Zoll sowie anderen erforderlichen Dokumenten.

5. Verpackung

Der Lieferant verpackt die Waren in dergestalt, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Transport und Lieferung sichergestellt ist.

Jede Lieferung enthält einen detaillierten Lieferschein mit unseren Auftragsdaten, Auftragsnummer und Auftragsdatum.

Zusätzlich wird uns am Tag des Warenversands eine separate Versandanzeige zugeschickt.

6. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Der Lieferant haftet für alle Verluste, die aus Verspätungen entstehen. Wenn absehbar ist, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, informiert uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Verspätung.

7. Gefahrenübergang und Vertragserfüllung

Die von uns angegebene Lieferadresse stellt den Ort der Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar und ist damit der massgebliche Ort für den Gefahrenübergang im Falle einer Zerstörung oder Wertminderung der Waren.

Der Vertrag gilt durch den Lieferanten solange nicht erfüllt, bis die Waren in einwandfreiem Zustand von uns erhalten wurden oder an der für die Lieferung angegebenen Adresse angekommen sind und ALCON im Besitz der geforderten oder erforderlichen Dokumente und der Rechnung ist.

Wenn die gelieferten Waren Mängel aufweisen, verzichtet der Lieferant auf den Einspruch wegen verspäteter Benachrichtigung, wenn er eine Reklamation über offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Waren oder eine Reklamation über versteckte Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach deren Entdeckung erhält.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren die versprochenen Merkmale aufweisen, dem neuesten Stand der Technik und den relevanten Bestimmungen von Behörden und technischen Vereinigungen entsprechen, und dass sie keine Mängel enthalten, die ihren Wert zunichtemachen oder vermindern, oder die dazu führen, dass die Waren für den üblichen Gebrauch oder für die im Vertrag genannte Verwendung nicht geeignet sind.

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Warenannahme am Lieferort. Im Fall von Geräten, Maschinen und Ausstattungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tag der Warenannahme, der in unserer schriftlichen Annahmeerklärung angeführt ist. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beginnt mit deren Einbau und Einsatzbeginn, spätestens 2 Jahre nach Lieferung.

Bei Ersatzteilen, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder im Zuge von Arbeiten zur Behebung eines Mangels nicht in Betrieb bleiben können, wird die laufende Gewährleistungszeit um die Zeitspanne der Betriebsunterbrechung verlängert. Bei reparierten Teilen oder Teilen, die als Ersatz geliefert wurden, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Gewährleistungszeit, über die satzungsgemässe Unterbrechung hinaus, erneut.

9. Verrechnung und Bezahlung

Rechnungen sind separat in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln und dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden.

Rechnungen sind mit einer Auftragsnummer zu versehen. Enthält eine Rechnung diese wichtige Information nicht, sendet ALCON die Rechnung an den Lieferanten zur Korrektur zurück.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Lieferanten und ab Rechnungsdatum.

10. Aufrechnungsrecht

Alle fälligen oder zukünftig fälligen Zahlungsforderungen an ALCON unterliegen dem Abzug oder der Aufrechnung einer Gegenforderung von ALCON, die aus dieser oder einer anderen Transaktion mit dem Lieferanten entsteht.

11. Firmeneigene Informationen — Vertraulichkeit — Werbung

Der Lieferant behandelt alle von ALCON zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich und gibt diese Informationen nicht an Dritte weiter oder verwendet solche Informationen nicht selbst für andere Zwecke als zur Erfüllung dieses Vertrags, es sei denn, der Lieferant erhält von ALCON eine schriftliche Erlaubnis, dies zu tun. Dieser Absatz gilt auch für Zeichnungen, Spezifikationen oder andere vom Lieferanten für

ALCON in Zusammenhang mit diesem Auftrag angefertigte Dokumente. Der Lieferant wirbt nicht damit oder veröffentlicht nicht die Tatsache, dass ALCON mit dem Lieferanten einen Vertrag für den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen geschlossen hat, und es werden keinerlei Informationen in Zusammenhang mit dem Auftrag ohne die schriftliche Genehmigung durch ALCON verlautbart. Der Lieferant haftet für alle Verluste, die aus dem Verstoss gegen diese Verpflichtung entstehen.

12. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für Produktschäden verantwortlich ist, enthebt er uns von jeglichen Schadenersatzforderungen Dritter auf erste Aufforderung, wenn die Ursache innerhalb des Kontroll- und Organisationsbereichs des Lieferanten liegt.

In diesem Zusammenhang vergütet der Lieferant auch etwaige Kosten, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Rückrufkampagne entstehen, die ALCON durchzuführen hat.

13. Geistiges Eigentum

In Anbetracht der an den Lieferanten bezahlten Honorare und falls nicht anders vereinbart und soweit rechtlich zulässig, werden alle geistigen Eigentumsrechte einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Patente, Handelsmarken, Copyrights, Datenbankrechte, Designrechte und im Zuge der Durchführung des Auftrags durch den Lieferanten erhaltene oder entwickelte Quelldateien (das "entstandene geistige Eigentum"), die ursprünglich und speziell für ALCON entwickelt wurden, zum alleinigen Eigentum von ALCON, und der Lieferant unternimmt alle von ALCON nach billigem Ermessen gewünschten Schritte, um ALCON jegliche solche Rechte sowie jeglichen Besitz- und Rechtsanspruch auf entstandenes geistiges Eigentum zuzuweisen. ALCON hat das unbeschränkte, exklusive und freie Recht auf Anwendung und Nutzung allen entstandenen geistigen Eigentums.

Der Lieferant gewährleistet und bestätigt, dass jegliches geistige Eigentum (sei es durch Drittunternehmer oder auf andere Art entstanden) frei von Eigentumsansprüchen jeglicher Dritter ist.

14. Abtretung und Subunternehmertum

Ohne das schriftliche Einverständnis von ALCON kann dieser Auftrag weder abgetreten noch können etwaige Teile davon an Subunternehmer ausgelagert werden.

15. Versicherung

Falls die Verpflichtungen des Lieferanten gemäss diesem Vertrag die Durchführung von Leistungen durch Mitarbeiter des Lieferanten oder vom Lieferanten beauftragten Personen auf am Sitz von ALCON oder eines Kunden von ALCON erfordern oder erfordern könnten, stimmt der Lieferant zu, dass alle solche Arbeiten von ihm als unabhängigem Auftragsnehmer durchgeführt werden und dass die diese Arbeiten verrichtenden Personen nicht als Mitarbeiter von ALCON anzusehen sind. Der Lieferant stellt den Versicherungsschutz durch alle notwendigen Versicherungen und mit solchen Versicherungsunternehmen sicher, die ALCON als geeignet ansieht, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Betriebshaftpflicht (einschliesslich vertraglichem und Produktversicherungsschutz) und Berufshaftpflicht (Fehler und Auslassungen). Auf Anfrage stellt der Lieferant ALCON vor der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an ALCON eine Versicherungsbestätigung als Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes zur Verfügung.

16. Ort der Vertragserfüllung

Ort der Vertragserfüllung für Lieferungen und Dienstleistungen ist der von ALCON genannte Ort.

17. Vertragsbeendigung

ALCON behält sich das unmittelbare Recht vor, diesen Auftrag oder jeglichen Teil davon nach alleinigem Gutdünken zu beenden. Im Fall einer solchen Beendigung stellt der Lieferant sofort alle Arbeiten nach diesem Vertrag ein und bewirkt bei allen seinen etwaigen Zulieferern oder Subunternehmern die Einstellung solcher Arbeiten. Der Lieferant erhält eine Kündigungsgebühr nach billigem Ermessen, die aus dem Prozentanteil des Auftragspreises besteht und dem Prozentanteil der vor der Kündigung zufriedenstellend durchgeführten Arbeiten entspricht. Der Lieferant wird für keine Arbeiten bezahlt, die nach Erhalt der Kündigung durchgeführt wurden, noch für etwaige Kosten, die durch Zulieferer oder Subunternehmer des Lieferanten entstanden sind, die der Lieferant nach billigem Ermessen hätte vermeiden können. ALCON kann diesen Auftrag oder einen Teil davon auch im Falle eines durch den Lieferanten verursachten Mangels, oder falls der Lieferant etwaige Auftragsbedingungen nicht erfüllt, aus wichtigen Gründen beenden. Gründe, weswegen ALCON diesen Auftrag aus wichtigen Gründen beenden kann, sind auch verspätete Lieferungen, Lieferung von Produkten, die fehlerhaft sind oder den Spezifikationen oder diesem Auftrag nicht entsprechen, die Lieferung von mehr als 5 % abweichenden Mengen und/oder das Versäumnis, ALCON auf Anfrage nach billigem Ermessen Zusicherungen zukünftiger Leistungen zu geben. Im Falle einer Beendigung aus wichtigen Gründen haftet ALCON gegenüber dem Lieferanten für Waren und/oder Dienstleistungen, die mit den Einkaufsbedingungen dieses Auftrags und entsprechenden Spezifikationen übereinstimmen, und der Lieferant haftet gegenüber ALCON für alle etwaigen Schadenersatzforderungen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Schäden und Kosten, einschliesslich Folgeschäden, die aufgrund des Mangels, der Ursache für die Beendigung war entstanden sind.

18. "Responsible Procurement"

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen und ethischen Vorgaben einzuhalten und insbesondere den Novartis „Supplier Code“ zu befolgen. Der Novartis Supplier Code sowie weitere Richtlinien und Compliance-Regeln sind unter <http://www.novartis.com/corporate-responsibility/resources/index.shtml> abrufbar. Der Lieferant bestätigt, diese Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben und auf Nachfrage von ALCON und Novartis Mitarbeitenden hin Auskunft insbesondere über die Arbeits-, Gesundheits-, Sicherheits-, Tierhaltungs-, Anti-Korruptions-, Lauterkeits-, Datenschutz- und Geheimhaltungsbedingungen zu geben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, ALCON und Novartis Mitarbeitenden (oder durch diese beauftragte Dritte) zur Überprüfung der Einhaltung der geforderten Standards angemessenen Zugang zu den entsprechenden Informationen zu gewähren. Der Lieferant verpflichtet sich, ALCON und Novartis Abweichungen von den Compliance-Standards auf Nachfrage hin mitzuteilen und er unternimmt sämtliche Anstrengungen, um diese Abweichung zu beheben. Die Nichteinhaltung der geforderten Standards berechtigt ALCON und Novartis, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen. Der Lieferant bestätigt, dass er den Supplier Code gelesen und verstanden hat.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt Schweizer Recht mit dem ausdrücklichen Ausschluss der UN-Konvention über Verträge zum internationalen Warenhandel. Dem Handelsbrauch folgende Bestimmungen sind laut jeweils gültiger Incoterms zu interpretieren. Etwaige Kontroversen oder Streitfälle wegen dieses Auftrags oder in Zusammenhang mit diesem Auftrag unterliegen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte von Zug.
